

# **Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Jahrsdorf (Abwassergebührensatzung Kleinkläranlagen)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, des § 31 des Landeswasser-gesetzes in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jahrsdorf vom 19.06.2014 folgende Satzung erlassen:

## **Artikel I**

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird nach der Menge des aus der Grundstückskläranlage abgefahrenen Abwassers berechnet, die jeweils auf volle und halbe m<sup>3</sup> auf- bzw. abgerundet wird. Die Gebühr beträgt pro Entleerung der Grundstückskläranlage im Abfuhrjahr

- a) für die Entleerung der Grundstückskläranlagen durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie die Entsorgung des Abwassers bei der **Regelentleerung** 27,70 € pro m<sup>3</sup> Abwasser/ Schlamm,
- b) für die Entleerung der Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie die Entsorgung des Abwassers bei der **Bedarfsentleerung** 122,60 € pro m<sup>3</sup> Abwasser/Schlamm
- c) für die Anfahrt des Grundstücks durch das Entsorgungsfahrzeug bei erfolgloser Abfuhr, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, 1,20 €.
- d) für die vollständige Entleerung einer Sammelgrube durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie die Entsorgung des Abwassers 69,00 € pro m<sup>3</sup> Abwasser/Schlamm

Sollte bei der Entleerung der Anlage aufgrund der Grundstücksbeschaffenheit ein Schlauch von mehr als 50 Meter Länge zum Entsorgen eingesetzt werden müssen, so entstehen zusätzliche Kosten von 23,80 €.

Zu den vorgenannten Abfuhrgebühren sind außerdem Verwaltungsgebühren in Höhe von 39,00 € je Abfuhr zu entrichten.

## **Artikel II**

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Jahrsdorf (Abwassergebührensatzung Kleinkläranlagen) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jahrsdorf, den 20.06.2014

gez.  
Klaus Bruhn  
(Bürgermeister)